



Umweltschutz und Industrieservice

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	3
2.1	Räumlich	3
2.2	Fachlich	3
2.3	Persönlich	3
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	4
4	Entgelttabellen	5
4.1	Entgeltgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5
4.2	Entgeltpauschale	8
5	Zuschläge	9
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	9
5.2	Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	9
6	Zulagen	10
6.1	Erschwerniszulagen	10
6.2	Vorarbeiterzulage	12
7	Sonderzahlungen	12
7.1	Jahressonderzahlung	12
8	Anhang	13
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	13
8.2	Erläuterungen zur Eingruppierung	13
8.3	Erläuterungen zur Arbeitszeit	14

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten der Betriebe des Unternehmerverbandes IndustrieService und Dienstleistungen eingetragener Verein vom 23. November 2004
- Entgelt-Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten der Betriebe des Unternehmerverbandes IndustrieService und Dienstleistungen eingetragener Verein vom 8. Juli 2010
- Anlage 1 zum Entgelt-Rahmentarifvertrag vom 08. Juli 2010 (Entgelttabelle ab 1. April 2023)

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Fachlich

Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe in den Bereichen Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie im Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die das [Betriebsverfassungsgesetz](#) in seiner zuletzt gültigen Fassung Anwendung findet.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. April 2024	Detailansicht
Stundenentgelt	14,35 € bis 36,66 €	Seite 5
Monatsentgelt	2.418,00 € bis 6.178,00 €	Seite 5
Ruf- und Notdienstbereitschaft	17,90 € pauschal je Arbeitstag	Seite 8
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt	Seite 9
Nachtarbeit	25% vom Stundenentgelt	Seite 9
Sonntagsarbeit	65 % vom Stundenentgelt	Seite 9
Feiertagsarbeit	65 % oder 150 % vom Stundenentgelt	Seite 9
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Erschwerniszulage	0,25 € bis 11,25 €	Seite 10
Vorarbeiterzulage	15 % des Tarifentgelts	Seite 12
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahressonderzahlung	142 % auf das Monatsentgelt	Seite 12
Arbeitszeit	Monatsstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	168,5 Stunden im Monat	Seite 13

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
1 (68,5 %)	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Anlernung nicht erforderlich ist, so dass sie nach kurzer Einweisung verrichtet werden können.	Ab 01.04.2024 Monatsentgelt 2.418,00 € Stundenentgelt 14,35 €
2 (76,0 %)	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist.	Ab 01.04.2024 Monatsentgelt 2.683,00 € Stundenentgelt 15,92 €
3 (83,5 %)	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die Tätigkeiten verrichten, für welche Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit erworben werden.	Ab 01.04.2024 Monatsentgelt 2.948,00 € Stundenentgelt 17,50 €
4 (90,0 %)	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die nach Anweisung Tätigkeiten verrichten, die in der Regel Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufs- und Betriebserfahrung erworben worden sind.	Ab 01.04.2024 Monatsentgelt 3.177,00 € Stundenentgelt 18,85 €
5 (95,0 %)	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 4 hinaus zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.	Ab 01.04.2024 Monatsentgelt 3.354,00 € Stundenentgelt 19,91 €

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
6 (Eckentgelt 100,0 %)	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die Tätigkeiten verrichten, welche nur allgemeiner Aufsicht bedürfen und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, eine entsprechende andere Ausbildung oder durch längere Berufs- oder Betriebserfahrung erworben worden sind.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Monatsentgelt 3.530,00 €</p> <p>Stundenentgelt 20,95 €</p>
7 (105,0 %)	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, für die über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliche Berufspraxis erforderlich ist oder Beschäftigte ohne eine entsprechende fachgerechte Berufsausbildung, die aufgrund mehrjähriger Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Monatsentgelt 3.707,00 €</p> <p>Stundenentgelt 22,00 €</p>
8 (110,0 %)	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten verrichten, für die ein über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliches Spezialwissen notwendig ist oder Beschäftigte ohne eine entsprechende Berufsausbildung, die aufgrund langjähriger Erfahrung eine entsprechende Tätigkeit ausüben.</p> <p>Beschäftigte, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet mit Teilverantwortung verrichten.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Monatsentgelt 3.883,00 €</p> <p>Stundenentgelt 23,04 €</p>
9 (115,0 %)	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten selbständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch umfangreiche Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 7 erworben.</p> <p>Beschäftigte, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Monatsentgelt 4.060,00 €</p> <p>Stundenentgelt 24,09 €</p>
10 (120,0 %)	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten selbständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung (zum Beispiel Fachschule) oder durch gleichwertige entsprechende Berufserfahrung erworben.</p> <p>Beschäftigte, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem schwierigen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Monatsentgelt 4.236,00 €</p> <p>Stundenentgelt 25,14 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
<p>11.1 Eingangsstufe (122,5 %)</p> <p>11.2 (127,5 %)</p>	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig Tätigkeiten verrichten, für die über die Anforderung der Entgeltgruppe 10 hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung notwendig ist.</p> <p>Hinweis zum Tarifentgelt: Die Entgeltgruppe 11 (11.1) hat im ersten Jahr eine Eingangsstufe von minus 5 % Punkten.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Entgeltgruppe 11.1 Monatsentgelt 4.324,00 € Stundenentgelt 25,66 €</p> <p>Entgeltgruppe 11.2 Monatsentgelt 4.501,00 € Stundenentgelt 26,71 €</p>
<p>12.1 Eingangsstufe (130,0 %)</p> <p>12.2 (135,0 %)</p>	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständige Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen Spezialkenntnisse auf Teilgebieten auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Gruppe 10 erworben sind.</p> <p>Beschäftigte, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich ausüben. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere dann vor, wenn Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigt werden.</p> <p>Hinweis zum Tarifentgelt: Die Entgeltgruppe 12 (12.1) hat im ersten Jahr eine Eingangsstufe von minus 5 % Punkten.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Entgeltgruppe 12.1 Monatsentgelt 4.589,00 € Stundenentgelt 27,23 €</p> <p>Entgeltgruppe 12.2 Monatsentgelt 4.766,00 € Stundenentgelt 28,28 €</p>
<p>13.1 Eingangsstufe (145,0 %)</p> <p>13.2 (155,0 %)</p>	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig Tätigkeiten verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss an einer Fachhochschule beziehungsweise einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 12 erworben.</p> <p>Beschäftigte, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen und schwierigen Bereich ausüben.</p> <p>Hinweis zum Tarifentgelt: Die Entgeltgruppe 13 (13.1) hat im ersten Jahr eine Eingangsstufe von minus 10 % Punkten.</p>	<p>Ab 01.04.2024</p> <p>Entgeltgruppe 13.1 Monatsentgelt 5.119,00 € Stundenentgelt 30,38 €</p> <p>Entgeltgruppe 13.2 Monatsentgelt 5.472,00 € Stundenentgelt 32,47 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
14.1 Eingangsstufe (165,0 %)	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Beschäftigte, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen entweder Spezialwissen vorausgesetzt wird oder bei denen begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.</p> <p>Beschäftigte, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 11 oder 12 zugeordnet sind.</p> <p>Hinweis zum Tarifentgelt:</p> <p>Die Entgeltgruppe 14 (14.1) hat im ersten Jahr eine Eingangsstufe von minus 10 % Punkten.</p>	Ab 01.04.2024
14.2 (175,0 %)		<p>Entgeltgruppe 14.1</p> <p>Monatsentgelt 5.825,00 €</p> <p>Stundenentgelt 34,57 €</p> <p>Entgeltgruppe 14.2</p> <p>Monatsentgelt 6.178,00 €</p> <p>Stundenentgelt 36,66 €</p>

4.2 Entgeltpauschale

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Ruf- und / oder Notdienstbereitschaft</p> <p>§ 4 Nummer 1 und 2 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Eine Ruf- und / oder Notdienstbereitschaft während der Freizeit der Beschäftigten (häusliche Umgebung) wird kalendertäglich pauschal mit 17,90 € abgegolten.</p> <p>Wird innerhalb des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz erforderlich, so wird die tatsächlich angefallene Arbeitszeit vergütet, unabhängig von der Dauer des Arbeitseinsatzes, jedoch mindestens zwei Tarifstundenentgelte.</p>	<p>17,90 €</p> <p>tägliche Pauschale</p>

5 Zuschläge

Die prozentualen Zuschläge sind je nach anfallender Arbeit zu addieren. Fallen zum Beispiel in die Nachtarbeit gleichzeitig Überstunden, so sind beide Zuschläge zu zahlen. Zuschläge der Arbeit an Sonntagen und der Arbeit an hohen Feiertagen werden nicht addiert.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Mehrarbeit § 8 Nummer 1, § 7 Nummer 2, §3 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	<p>Mehrarbeit sind solche Überhangstunden (Mehrstunden), die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinausgehen und die weder über das Arbeitszeitkonto noch durch entsprechende Freizeit oder durch Freistellung am 24. und / oder 31. Dezember ausgeglichen werden. Die geleisteten Stunden nach der täglichen zehnten Stunde sind zuschlagspflichtige Mehrarbeitsstunden.</p> <p>Monatliche Regelarbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt 168,5 Stunden.</p>	<p>25 % auf das tarifliche Stundenentgelt</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 8 Nummer 2, § 7 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	<p>Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit.</p> <p>Bis zu 2 Stunden in Frühschichten, die vor 06.00 Uhr geleistet werden, und bis zu 2 Stunden in Spätschichten, die nach 20.00 Uhr enden, gelten nicht als Nachtarbeit.</p>	<p>25 % auf das tarifliche Stundenentgelt</p>
Sonntagsarbeit § 8 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	Die geleistete Arbeit an Sonntagen ist zuschlagspflichtig.	<p>65 % auf das tarifliche Stundenentgelt</p>
Feiertagsarbeit an Sonntagen § 8 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	Die geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fällt, ist zuschlagspflichtig.	<p>65 % auf das tarifliche Stundenentgelt</p>
Hohe Feiertage § 8 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Die geleistete Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, 1. Mai und 1. Weihnachtstag, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, ist zuschlagspflichtig.	<p>150 % auf das tarifliche Stundenentgelt</p>

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Feiertagsarbeit, die nicht auf einen Sonntag fällt § 8 Nummer 5 Rahmentarifvertrag	Die geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, ist zuschlagspflichtig.	150 % auf das tarifliche Stundenentgelt

6 Zulagen

6.1 Erschwerniszulagen

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Erschwerniszulage § 10 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Erschwernisse (körperliche Belastungen und / oder Arbeitsumgebungseinflüsse), die die arbeitsvertragliche Tätigkeit typischerweise mit sich bringen, sind vom Grundentgelt der oder des jeweiligen Beschäftigten erfasst und lösen keinen besonderen Zuschlag aus.	-
Schutzausrüstung § 10 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	Voraussetzung für die Verwendung von belastenden Atemschutzgeräten und / oder isolierenden Schutzanzügen ist die von einem ermächtigten Arzt festgestellte gesundheitliche Eignung. Die Tragezeitbegrenzung von isolierenden Schutzanzügen (ohne Wärmeaustausch) und Atemschutzgeräten (soweit für Geräteträger eine Untersuchungspflicht besteht), wie Behälter, Regenerations-, Schlauch- und Filtergeräte, wird nach Einsatzdauer bis zu einer Acht-Stunden-Schicht sowie Erholungszeit nach den technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe bestimmt.	-
Filtergeräte § 10 Nummer 2.1 Rahmentarifvertrag	Außenluftabhängige Filtergeräte Für das Tragen folgender Schutzausrüstungen kann eine Erschwerniszulage zwischen 0,26 € und 1,02 € mit dem Betriebsrat vereinbart werden: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Grobstaubmaske P 1 (Vliesstoff) • Einsatz mit Halbmaske, Staubfilter P 2 • Einsatz mit Halbmaske, Kombifilter, Stäube und Gase • Einsatz mit Vollmaske, Staubfilter P 3, luftunterstütztes Beatmungssystem • Einsatz mit Vollmaske, Staubfilter P 3 • Einsatz mit Vollmaske, Kombifilter, Stäube und Gase 	0,26 € bis 1,02 € auf das tarifliche Stundenentgelt

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
<p>Filtergeräte</p> <p>§ 10 Nummer 2.2 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Außenluftunabhängige Filtergeräte</p> <p>Für das Tragen folgender Schutzausrüstungen kann eine Erschwerniszulage zwischen 1,02 € und 11,25 € mit dem Betriebsrat vereinbart werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atemgeräte außenluftunabhängig, wie zum Beispiel Druckluftschlauchgerät, Saugschlauchgerät oder Tornistergerät. • Arbeiten in unklimatisierten Chemie-Vollschutzanzügen mit Filter oder außenluftunabhängigen Geräten (zusätzlich zu der jeweils erforderlichen Atemschutzmaske), mit oder ohne Wärmeaustausch. Die Tragezeit wird auf maximal 75 Minuten je Arbeitsgang festgelegt, danach erfolgt eine Erholzeit von 30 Minuten. Die arbeitstägliche Tragezeit darf 300 Minuten (4 multipliziert mit 75) nicht überschreiten. • Arbeiten in Stickstoffatmosphären mit außenluftunabhängigen Geräten (zusätzlich zu der jeweils erforderlichen Atemschutzmaske). 	<p>1,02 € bis 11,25 €</p> <p>auf das tarifliche Stundenentgelt</p>
<p>Sonstige Erschwernisse</p> <p>§ 10 Nummer 3 bis 3.4 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Beschäftigte können eine Erschwerniszulage für jede Arbeitsstunde erhalten, in der sie unter erschwerten Bedingungen, die die vorherigen genannten Erschwernisse übersteigen, arbeiten müssen. Hierunter fallen zum Beispiel folgende Erschwernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonders starke Auswirkungen aus der Arbeitsumgebung (zum Beispiel Gas, Staub, Hitze, Kälte, Erschütterungen, Lärm und Wassereinwirkung). • Erhöhte Gefahren, wie sie beispielsweise auftreten können bei Arbeiten mit Höchstdruckgeräten ab 300 bar und einer Wasserdurchlaufmenge von mehr als 30 Liter pro Minute. <p>Die betrieblich zu vereinbarende Erschwerniszulage beträgt zwischen 0,51 € und 1,53 €.</p> <p>Die Beschäftigten haben sich die Art der Erschwernisse und die Dauer der Arbeit unter erschwerten Bedingungen, soweit möglich, von ihren Vorgesetzten bestätigen zu lassen.</p>	<p>0,51 € bis 1,53 €</p> <p>auf das tarifliche Stundenentgelt</p>

6.2 Vorarbeiterzulage

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Vorarbeiterzulage § 7 Entgelttarifvertrag	Beschäftigte, die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter bestellt beziehungsweise für die Dauer der Abwesenheit einer Vorarbeiterin oder eines Vorarbeiters zur Vertretung bestimmt sind, erhalten eine Zulage von 15 % des Tarifentgeltes ihrer Entgeltgruppe, in die sie entsprechend ihrer Tätigkeit einzugruppiert sind.	15 %

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung Vollanspruch § 13 Nummer 1 und 3 und § 13 a Rahmentarifvertrag	<p>Grundsatz</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 30. April beziehungsweise am 31. Oktober (Stichtage) des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate besteht, haben Anspruch auf eine Jahressondervergütung von 142 % des im April des Kalenderjahres vereinbarten tariflichen Monatsentgeltes auf der Grundlage der geltenden Tarifsätze der jeweiligen Entgeltgruppe.</p> <p>Fälligkeit der Jahressonderzahlung</p> <p>Die Jahressondervergütung wird jeweils zur Hälfte mit der April- oder Oktoberabrechnung, spätestens bis zum 15. des Folgemonats, fällig.</p>	142 % auf das tarifliche Monatsentgelt im April
Jahressonderzahlung Teilanspruch § 13 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	<p>Eintritt im laufenden Kalenderjahr</p> <p>Beschäftigte, die im laufenden Kalenderjahr eingetreten sind und dem Unternehmen bereits 6 Monate zum vorstehend genannten Stichtag angehören, erhalten für jeden Beschäftigungsmonat 1/12 der Jahressondervergütung.</p>	1/12 je Beschäftigungsmonat
Jahressonderzahlung Teilanspruch § 13 Nummer 5 Rahmentarifvertrag	<p>Ausscheiden aus dem Betrieb</p> <p>Beschäftigte, die während des Kalenderjahres mit Aufhebungsvertrag oder ordentlicher Kündigung aus dem Betrieb ausscheiden und dem Unternehmen bereits 12 Monate angehören, erhalten für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 der Jahressondervergütung.</p>	1/12 je Beschäftigungsmonat

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihr Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Monatsentgelt § 6 Nummer 2 und 8 Rahmentarifvertrag	Das Monatsentgelt bleibt bei monatlich schwankender Arbeitszeit und bei anderweitiger Verteilung der monatlichen Arbeitszeit unverändert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben den Beschäftigten nach Abschluss des Entgeltabrechnungszeitraumes, spätestens am 15. des Folgemonats, eine schriftliche Abrechnung über alle notwendigen Details, wie zum Beispiel Monatsstunden, Mehrarbeitsstunden, Zulagen und Abzüge zu erteilen.
Entgeltberechnung § 3 Entgelttarifvertrag	Die Ermittlung eines Stundenentgeltbetrages erfolgt, indem das tarifliche Monatsentgelt durch 168,5 geteilt wird. Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Entgelt im Verhältnis ihrer vereinbarten Monatsarbeitszeit zur tariflichen Monatsarbeitszeit.
Entgelt bei auswärtiger Beschäftigung § 10 Entgelttarifvertrag	Es gilt allgemein das Entgelt der Einsatzstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Tarifentgelt ihres Einstellungsortes. Ist das Entgelt der auswärtigen Einsatzstelle höher, so haben sie Anspruch auf dieses Entgelt, solange sie auf dieser Einsatzstelle tätig sind.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierungsgrundsatz § 2 Entgelttarifvertrag	Die Beschäftigten werden entsprechend der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Entgeltgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit der Beschäftigten maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Oberbegriffe.

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit § 3 Nummer 1 und 2 Rahmentarifvertrag	<p>Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt 168,5 Stunden.</p> <p>Die tarifliche Monatsarbeitszeit muss in einem Ausgleichszeitraum von 12 Kalendermonaten erreicht werden.</p>
Wöchentliche Arbeitszeit § 3 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	<p>Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ist auf fünf Werktage je Woche zu verteilen. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 118 Stunden pro Monat.</p> <p>Vereinbarte Freischichten oder Feiertage sind anteilig zu verrechnen. Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens 10 Stunden zuschlagsfrei betragen.</p>
Arbeitszeitkonto § 3 Nummer 4.2 Rahmentarifvertrag	<p>Für die Beschäftigten wird ein Arbeitszeitkonto geführt. Das Arbeitszeitkonto darf 198 Stunden nicht überschreiten und minus 80 Stunden nicht unterschreiten.</p>
Mehrstunden § 3 Nummer 5 und 6 Rahmentarifvertrag	<p>Überhangstunden (Mehrstunden), die innerhalb von 12 Kalendermonaten weder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen noch für Brückentage gutgeschrieben oder übertragen wurden, sind Überstunden (Mehrarbeitsstunden), die mit entsprechenden Zuschlägen zu vergüten sind.</p> <p>Angefallene Überstunden können im Einvernehmen mit der jeweiligen Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer auch als Freizeit im Verhältnis 1 : 1,3 abgegolten werden.</p> <p>Fallen im Kalendermonat mehr als 15 Überstunden an, so ist auf Verlangen der Beschäftigten oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ab der 16. Überstunde die Abgeltung durch bezahlte Freistellung von der Arbeit zu gewähren. Der Freizeitausgleich hat in den folgenden 12 Monaten zu erfolgen.</p>
Arbeit am 24. und 31. Dezember § 3 Nummer 9 Rahmentarifvertrag	<p>Am 24. und 31. Dezember endet die Arbeitszeit um 12.00 Uhr. Soweit die Gegebenheiten des Betriebes es zulassen, wird an diesen Tagen nicht gearbeitet; die dann bis 12.00 Uhr ausfallende Arbeitszeit wird vor- und / oder nachgearbeitet.</p> <p>Ab 12.00 Uhr werden die Beschäftigten an diesen Tagen bezahlt freigestellt. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeitsvergütung gewährt.</p>

Ende